

## Mitgliederversammlung 7.10.2023

### TOP 9 Satzungsänderungen

In den Paragraphen 6 und 7

Änderungen doppelt durchgestrichen bzw. Fett +Gelb unterlegt.  
 Begründungen am Ende

Bisher gültige Satzung vom 15.06.2013	Änderungsvorschläge
<b>§ 6 Mitgliederversammlung</b>	
...	...
(6) [...] Die Einladungen sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Kontaktadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung an die E-Mail- Adresse zu senden.	(6) [...] Die Einladungen sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Kontaktadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die <del>schriftliche</del> Einladung an die E-Mail- Adresse zu senden.  <b>Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle oder als hybride Veranstaltung stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per elektronischer Kommunikation statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen Zugang. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.</b>  <b>Der Vorstand darf Abstimmungen und Wahlen auch ohne Versammlung der Mitglieder durchführen. Ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt</b>

	<b>wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin ihre Zustimmung zu dem Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit schriftlich/in Textform erklären.</b>
...	...
(8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	<del>(8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist.</del> <b>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.</b> Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
...	...
<b>§ 7 Vorstand</b>	
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von Wahlvorschlägen der Regionalversammlungen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jede Region soll durch mindestens eine vorgeschlagene Person im Vorstand vertreten sein. Eine En-bloc-Wahl ist ausgeschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.	(1) Der Vorstand besteht aus mindestens <del>fünf</del> <b>drei</b> Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung <del>unter Berücksichtigung von Wahlvorschlägen der Regionalversammlungen</del> für die Dauer von drei Jahren gewählt. <del>Jede Region soll durch mindestens eine vorgeschlagene Person im Vorstand vertreten sein.</del> Eine En-bloc-Wahl ist ausgeschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. <b>Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen auswählen. Es dürfen maximal zwei Vorstandsmitglieder nachgewählt werden.</b>
...	...
(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(3) <b>Der Vorstand tagt in Präsenz und in virtuellen Konferenzen.</b> Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
...	...

---

## **Begründungen**

### **Zu § 6 Abs. (6)**

Die Änderung ermöglicht die Abhaltung der Mitgliederversammlung auch in virtueller oder hybrider Form ohne vorherigen Beschluss der Mitglieder (wie es seit 21.03.2023 nach BGB §32 Absatz 2 generell möglich ist). Außerdem erlaubt sie die während der Corona-Pandemie zeitweise möglichen Regelungen hinsichtlich Abstimmung und Wahl auch weiterhin.

### **Zu § 6 Abs. (8)**

Die Änderung streicht die Mindestanzahl der anwesenden Mitglieder zur Erreichung der Beschlussfähigkeit.

### **Zu § 7 Abs. (1)**

Die Änderung verringert die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder von fünf auf drei. Wenn fünf Vorstände kandidieren und gewählt werden, wäre dies nicht schädlich, aber wir kommen bei geringerer Anzahl nicht in Konflikt mit der Satzungsvorgabe. Nach jetzigem Stand kandidieren vier Personen für den Vorstand.

Die Vertretung der Regionen im Vorstand ist schon heute nicht mehr möglich und widerspricht zudem der vorgeschlagenen verringerten Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder. Regionalsprecher\*innen wurden/werden aber weiterhin in die Vorstandsarbeit mit einbezogen. Aus gegebenem Anlass (Rücktritt eines Vorstandsmitglieds in 2022) schlagen wir die mögliche interne Nachbesetzung eines ausscheidenden Vorstandsmitglieds durch den Vorstand vor, ohne dass deswegen eine Mitgliederversammlung mit Wahl einberufen werden muss. Durch die Begrenzung auf maximal zwei Nachbesetzungen in einer Amtsperiode ist ein Austausch des gesamten Vorstands innerhalb einer Amtsperiode ohne Mitgliederversammlung nicht möglich.

Bemerkung: Davon nicht betroffen ist die Handlungsfähigkeit des Vereins, diese ist nach wie vor durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gewährleistet.

### **Zu § 7 Abs. (3)**

Virtuelle Sitzungen des Vorstandes, die seit Jahren aus organisatorischen und Kostengründen in der Mehrzahl virtuell stattfinden, wurden bisher nicht explizit genannt.